

04.06.21**R**

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Ausführung des HNS-Übereinkommens 2010 und zur Änderung des Ölschadengesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, des Seeaufgabengesetzes und des Handelsgesetzbuchs

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/29885 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des HNS-Übereinkommens 2010 und zur Änderung des Ölschadengesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, des Seeaufgabengesetzes und des Handelsgesetzbuchs
– Drucksache 19/27215 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 25.06.21

Erster Durchgang: Drs. 17/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 können insbesondere die Mitteilungspflichten des Eigentümers eines Schiffes im Verfahren der Ausstellung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung, auch hinsichtlich nach Ausstellung eintretender Umstände, und im Verfahren der Einziehung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung geregelt werden.“

b) In § 12 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 1 oder Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „die Zuständigkeit und“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 können insbesondere die Mitteilungspflichten des Eigentümers eines Seeschiffes im Verfahren der Ausstellung der Bescheinigung, auch hinsichtlich nach Ausstellung eintretender Umstände, und im Verfahren der Einziehung der Bescheinigung geregelt werden.“ ‘

b) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

,aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.‘

bb) In Doppelbuchstabe cc werden in § 9 Absatz 1 Nummer 4 die Wörter „eine Angabe“ gestrichen und werden nach der Angabe „Absatz 7“ die Wörter „eine Angabe“ eingefügt.

3. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

Artikel 4 Absatz 23 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Geräte, Funkanlagen sowie Haftungsbescheinigungen“ durch die Wörter „Geräte sowie Funkanlagen“ ersetzt.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:

„3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1b wird durch die folgenden Nummern 1b und 1c ersetzt:

„1b. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 eine Maßnahme nicht gestattet, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,

1c. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 1a das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1b die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt,

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1c diejenige Behörde, die die vollziehbare Anordnung getroffen hat.“ ‘

5. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 8 und 9 eingefügt:

„Artikel 8

Änderung der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung

Die Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 707), die zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Ausstellung von Pflichtversicherungsbescheinigungen nach dem Ölschadengesetz
(Öl-Pflichtversicherungsbescheinigungs-Verordnung – ÖlPflichtVersBeschV)“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung:
eine Bescheinigung nach § 2 Absatz 1 des Ölschadengesetzes,“.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
3. In § 2 wird das Wort „Ölhaftungsbescheinigungen“ durch das Wort „Öl-Pflichtversicherungsbescheinigungen“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ölhaftungsbescheinigung“ durch das Wort „Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Ölschadengesetzes und des § 3 erfüllt, wird eine Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung in deutscher Sprache und englischer Übersetzung nach folgenden Mustern ausgestellt:

 1. im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Ölschadengesetzes nach dem Muster der Anlage 1,
 2. im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Ölschadengesetzes nach dem Muster der Anlage 2.“
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Ölhaftungsbescheinigung“ durch das Wort „Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung“ ersetzt.
6. In § 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
7. In § 6 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils das Wort „Ölhaftungsbescheinigung“ durch das Wort „Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Weitere Änderung der Öl-Pflichtversicherungsbescheinigungs-Verordnung

Die Öl-Pflichtversicherungsbescheinigungs-Verordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer ist verpflichtet, eine vorzeitige Beendigung der Sicherheit sowie eine Änderung, die dazu führt, dass die Sicherheit den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Ölschadengesetzes nicht mehr genügt, unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mitzuteilen.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Ölschadengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“ ‘

6. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 10.
7. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „[einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals]“ durch die Wörter „[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung]“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Wörter „Nummer 1 und 4“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 wird die Angabe „und 8“ durch ein Komma und die Angabe „8 und 10“ ersetzt.
 - d) Folgender Satz wird angefügt:
„Artikel 9 tritt am ... [einsetzen: Datum des zweiten auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft.“